

Nutzungsordnung für die Boote/Wassersportgeräte des SWCV

Führer der Boote des SWCV müssen im Besitz des Sportbootführerscheins Binnen bzw. A-Schein sowie Mitglieder des SWCV sein. Die Boote/Wassersportgeräte sind Eigentum des SWCV und sind grundsätzlich allen Mitgliedern zugänglich.

Es handelt sich hierbei um eine Magic - Kieljolle, eine Yngling - Kieljolle, drei 420er Jollen, 9 Optimisten, 1 Kunststoffschale (Motorboot) und 1 Schlauchboot.

Folgende Regeln sind einzuhalten:

1. Mitglieder, die die Vereinsboote nutzen wollen, erhalten gegen Zahlung einer Kautionshöhe von 80 € ein Schlüssel für die Kieljollen. Bei der Aushändigung erkennen sie durch Unterschrift diese Nutzungsordnung an. Vor der Benutzung der Boote tragen sie sich in die Benutzungsliste ein.
2. Die Benutzer der Kielboote verpflichten sich, an 4 Tagen in der Saison ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen; bei fehlender Arbeitsleistung werden für jeden Tag jeweils 20 € von der Kautionshöhe abgezogen. Die Kautionshöhe ist zu Beginn des nächsten Jahres wieder auf 80,00 EUR aufzufüllen.
3. Die Optimisten und 420er werden grundsätzlich nur den Mitgliedern der Jugendabteilung zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt unter Aufsicht und ist kostenfrei.
4. Die Boote dürfen nur mit Bootsschuhen betreten werden. Nach 90 Minuten Segelzeit muss am Steg geprüft werden, ob ein weiterer Interessent am Steg ist. In diesem Fall ist das Boot zu übergeben.

Im Sinne der Vereinsgemeinschaft sollten sich Benutzer zusammen tun.

5. Vor der Nutzung der Kieljollen ist ein Bootsführer festzulegen. Er hat das Boot auf Schäden zu überprüfen. Schäden die vorgefunden oder verursacht wurden sind in das Benutzerbuch einzutragen. Der Bootswart oder der Vorsitzende der Wassersportabteilung sind zu benachrichtigen; eine Mail an mail@swcv.de reicht aus.

Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Bootsführer für alle Schäden.

6. Der letzte Benutzer muss das Boot zu seinem Liegeplatz verholen und entsprechend einer guten Seemannschaft aufklaren. Insbesondere nasse Segel sollten vor dem Bergen getrocknet werden, notfalls am nächsten Tag.
7. An Regattatagen sind die Boote für Teilnehmer reserviert. Bei mehr Mannschaften als Booten entscheidet das Los.
8. Bei Schulungen/Vorbereitungen für den Erwerb des SBF Binnen sind die Boote für diese Maßnahme reserviert.
9. Motorboote dürfen nur für Aufgaben genutzt werden, die die Seennutzungsordnung der FZX gestattet. An Trainings- und Regattatagen ist die Sicherung der Segelnden vorrangig. Sollen die Motorboote anderweitig genutzt werden, entscheidet der Vorstand auf Anfrage.
10. Die 420er stehen den Mitgliedern der Jugendabteilung für das Training und Regatten zur Verfügung.

Mitglieder der Jugendabteilung, die am Tage einer Vereinsregatta eine Meldung für eine Auswärtsregatta vorlegen, dürfen die Boote vorrangig bei der Auswärtsregatta nutzen. Dieses ist dem Jugendwart 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu melden.

Noch nicht volljährige Mitglieder der Jugendabteilung, die die Boote außerhalb der festen Trainingszeiten nutzen wollen, bedürfen des Nachweises des SBF Binnen sowie einer Kostenübernahmeerklärung der Eltern. Dieses gilt zumindest für den verantwortlichen Bootsführer.
11. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss diese Nutzungsordnung jederzeit ergänzen bzw. ändern. Wer vorsätzlich gegen diese Ordnung verstößt, wird von der Nutzung ausgeschlossen.

So beschlossen und bekannt gegeben am 12.03.2016.

Die Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie beachten.

Datum:.....

Nutzer:.....

Für den Vorstand:.....